

Abschrift.

13 J. 291/33.

XII H. 59/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen

1.) den Zimmermann P. [ ] B [ ] aus Freiburg=Haslach,  
[ ], geboren am [ ] zu Breslau,

2.) den Hilfsarbeiter J. [ ] H. [ ] aus Freiburg=Haslach,  
[ ], geboren am [ ] zu Freiburg,

beide z.Zt. in Leipzig in Haft,  
wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen  
Sitzung vom 19. Januar 1934, an welcher teilgenommen haben  
als Richter:

der Reichsgerichtsrat Driver als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Mengelkoch, Drechsler,  
Dr. Froelich und Dr. Lersch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft

der Landgerichtsrat Dr. Huyke,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Angeklagten werden wegen Vorbereitung eines hochverräter=  
rischen Unternehmens in Tateinheit mit Vergehen nach §§ 23, 25  
des Gesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928,  
§§ 2, 3, 9 des Gesetzes über Kriegsgerät vom 27. Juli 1927 und  
Verbrechen nach §§ 7, 11 des Gesetzes gegen den verbrecherischen  
und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni  
1884 verurteilt:

B. [ ] zu sechs Jahren Zuchthaus und zum  
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jah=  
ren.

ren.

ren,

H [ ] unter Einbeziehung der durch Urteil des Amtsgerichts Freiburg i. B. vom 11. Mai 1933 und durch Strafbefehl desselben Gerichts vom 24. Oktober 1933 erkannten Strafen zu einer Gesamtzuchthausstrafe von fünf Jahren.

Von der gegen B [ ] erkannten Strafe sind sieben Monate durch Untersuchungshaft verbüßt.

Die im Urteil gegen H [ ] vom 11. Mai 1933 angeordnete Anrechnung von zwei Monaten Untersuchungshaft bleibt bestehen.

Gegen den Angeklagten B [ ] ist Polizeiaufsicht zulässig.

Alle beschlagnahmten Sprengkörper, Geschosse und Waffen sind einzuziehen.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

Von Rechts wegen.

#### Gründe.

Die Hauptverhandlung hat folgendes ergeben:

##### I. Persönliche Verhältnisse.

1.) Der Angeklagte B [ ] ist unehelich geboren, in Breslau-Hundsfeld aufgewachsen und hat dort 8 Jahre lang die Volksschule besucht. Ostern 1917 aus der Schule entlassen, arbeitete er an verschiedenen Stellen als Tagelöhner und erlernte in der Zeit von 1921 - 1924 das Zimmermanns-Handwerk. Er ging dann auf Wanderschaft in die Schweiz und nach Frankreich. Er verrichtete teils Gelegenheitsarbeiten, teils arbeitete er als Zimmermann. Im Jahre 1929 ließ er sich in Freiburg i. B. nieder und heiratete im Februar 1931. Er hat zwei Kinder im Alter von 2 und 6 Jahren. Mit seinen Schwiegereltern bewohnt er in Haslach das Haus [ ]. Dieses Haus gehört nach seiner Angabe seiner Frau, das Grundstück gehört ihm und seiner Ehefrau je zur Hälfte. Seit dem Spätjahr 1930 ist er dauernd arbeitslos und wird von der Fürsorge seit 25. September 1930 laufend unterstützt.

Er gibt zu, früher dem RFB. angehört zu haben und seit Anfang 1932 dem Kampfbund gegen den Faschismus anzugehören. Der Polizei ist er als rühriger Kommunist und Gruppenführer des Kampfbundes von Haslach bekannt. Daß B [ ] auch heute noch Kommunist ist, ergeben seine

in

in der Hauptverhandlung verlesenen Briefe an seine Frau aus der Untersuchungshaft, insbesondere der vom 12. März 1933, in dem es wörtlich heißt: „Liebe Amalie, wir wollen abwarten, was Hitler bringt, den für die Arbeitssklasse nichts gutes, den er kann blos dem groß Kapitalisten helfen die Arbeiter wirft man in Gefängnisse und Zuchthäuser, den das hatt sich jetzt durch die Hitler=Regierung gezeigt das 100 tausende in Schutzhaft heute noch sitzen, den damit werden sie die Proletarischen Arbeiter nicht schrecken können, denn der Kampf wird gewaltiger den es vererbt sich ja schon in die Kinder ein, und wenn Hitler den Kommunismus ausrotten will in Deutschland er kann ruhig anfangen oder die ganze Nazis gehen ade, und wir sagen immer hoch lebe die kommende Weltrevolution Rot Front.“ Perner seine von ihm zugegebenen Äußerungen gegenüber dem Polizeihauptwachtmeister [ ] , es werde nicht allzulange dauern, dann werde man auch die Herren Staatsanwälte einsperren; der Tag für das Proletariat werde bestimmt kommen und er müsse kommen, da der Reichskanzler Hitler das gegebene Versprechen doch nicht einlösen könne; wenn es einmal so weit komme, dann werde man alle die, die sich gegen das Proletariat auflehnten, über den Haufen schießen; sämtliche Kapitalisten vom größten bis zum kleinsten werde man sowieso über den Haufen schießen; Deutschland werde eine Revolution erleben wie noch nie; auch bei der Polizei werde man aufräumen. Der Angeklagte B [ ] gibt zu, die Ziele der KPD., nötigenfalls mit Gewalt die Verfassung auf dem Wege der Diktatur des Proletariats in eine Arbeiter= und Bauernregierung nach russischem Muster zu verwandeln, gekannt zu haben. B [ ] ist vorbe=straft:

- a) am 26. Juli 1927 durch das Badische Bezirksamt in Freiburg i. B., Abt. C wegen groben Unfugs mit 2 Tagen Haft,
- b) durch das Urteil des Amtsgerichts in Freiburg i. B. vom 2. Juli 1931 wegen gemeinschaftlichen schweren und zweier einfacher Diebstähle mit 4 Monaten Gefängnis, Aktz. C II S.F. 152/31. Diese Strafe hat er vom 14. März bis 30. Juni 1933 verbüßt. Er war in gerichtlicher Untersuchungshaft vom 26. Februar bis 14. März 1933 und seit dem 30. Juni 1933.

2.) Der Angeklagte H [ ] ist bei seinem Oheim, dem Landwirt [ ] in Steinbach bei Bühl aufgewachsen. Er besuchte dort 8 Jahre lang die Volksschule. Ostern 1926 wurde er aus der 7. Volksschulklasse entlassen, nachdem er in der ersten Klasse einmal sitzengeblieben war. Zwei Jahre nach der Schulentlassung blieb er noch bei seinem Oheim und half diesem in der Landwirtschaft.

Im Jahre 1928 zog H [ ] zu seinen Eltern nach Freiburg und fand zunächst Beschäftigung bei dem Landwirt [ ] in Krotzingen als landwirtschaftlicher Arbeiter. Im Jahre 1930 war er bei dem Kohlenhändler [ ] als Tagelöhner beschäftigt, der mit seinen Leistungen und seiner Führung zufrieden war und ihn entließ, weil er einen Verwandten in sein Geschäft aufnahm. Der Angeklagte hat dann noch bei den Klinikbauten in Freiburg als Tagelöhner mitgearbeitet und wurde wegen Arbeitsmangel im Sommer 1932 entlassen. Seit dieser Zeit ist er erwerbslos. Unterstützung bezieht er nicht.

In Freiburg hat er immer bei seinen Eltern gewohnt, d.h. in dem der Ehefrau des Angeklagten B [ ] gehörigen Hause.

Er gibt an, im Jahre 1932 einige Monate dem Kampfbunde gegen den Faschismus angehört zu haben; er sei dann aber nach einigen Wochen wieder ausgeschieden. Der Polizeibehörde ist H [ ] gleich seinem Schwager B [ ] als rühriger Kommunist bekannt geworden. Er gibt zu, ebenfalls die Ziele der KPD. gekannt zu haben. In dem Hause des B [ ] sind die Kommunisten stets in großer Zahl aus- und eingegangen. H [ ] ist vorbestraft,

- a) durch das Urteil des Amtsgerichts in Freiburg vom 2. Juli 1931 wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls mit einer Gefängnisstrafe von 1 Woche, Aktz. C II S.F. 152/31,
- b) am 6. Februar 1932 durch das Bezirksamt in Neustadt i. Schw. wegen Bettelns mit 5 Tagen Haft,
- c) am 17. März 1932 durch das Finanzamt der Stadt Freiburg wegen Wandergewerbesteuerhinterziehung mit 5,- RM Geldstrafe, Aktz. Strafs. Verz. II 167/31,
- d) durch das Urteil des Amtsgerichts in Freiburg i. B. vom 11. Mai 1933 wegen am 24. Februar 1933 bei dem Landwirt [ ] in Unteribenthal begangenen schweren Diebstahls mit 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus, wegen Vergehens gegen das Waffengesetz mit 3 Monaten Gefängnis und wegen Nichtanmeldung von Schusswaffen mit 6 Monaten Gefängnis. An deren Stelle ist eine Gesamtzuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten im Urteil gebildet, auf die zwei Monate Untersuchungshaft angerechnet sind, Aktz. C II F. 72/33,
- e) wegen eines in der Zeit vom September 1932 bis Januar 1933 begangenen Jagdvergehens durch Strafbefehl desselben Gerichts vom 24. Oktober 1933 mit 3 Monaten Gefängnis. Die unter d)

und

und e) genannten Einzelstrafen sind durch Beschluß desselben Gerichts vom 16. Dezember 1933 umgewandelt in eine Gesamtzuchthausstrafe von 1 Jahr 7 Monaten. Nach dem Beschluß sind davon 2 Monate durch Untersuchungshaft verbüßt. Die Strafverbüßung hat begonnen am 11. Mai 1933. Dem J[ ] H[ ] sind durch genanntes Urteil vom 11. Mai 1933 die bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre aberkannt.

## II.

Die KPD. verfolgte das Ziel, mit allen Mitteln den Sturz der Reichsverfassung herbeizuführen und an ihre Stelle nach russischem Muster die Diktatur des Proletariats und eine Räterepublik zu setzen. Sie war sich darüber klar, daß es ihr auf gesetzlichem Wege nicht gelingen würde, dieses Ziel zu erreichen. Deshalb hat sie sich seit langem dazu entschlossen, auf gewaltsame Weise, nämlich durch bewaffneten Aufstand und Bürgerkrieg die Verfassung des Reichs und der Länder zu ändern. Sie war dabei der Auffassung, daß die Verwirklichung ihrer Pläne keineswegs in ferner Zukunft läge, sondern in absehbarer Zeit bei der ersten sich bietenden Gelegenheit zu erwarten sei. Um für diesen Augenblick gerüstet zu sein und um sein Eintreffen zu beschleunigen und vorzubereiten, forderte sie in ihrer Presse, in zahllosen Broschüren und auf jede andere ihr geeignet erscheinende Weise zur Verwirklichung der von ihr vertretenen Ziele mittels des bewaffneten Aufstandes und des Bürgerkrieges auf.

Zu den Mitteln der Vorbereitung des bewaffneten Aufstandes gehörte auch die Ansammlung von Waffen jeder Art, von Munition und Sprengstoffen.

Als Folge der kommunistischen Weisungen und Propaganda haben die Anhänger der KPD. seit dem Jahre 1930 in steigendem Maße Kampfmittel aller Art, als Waffen, Munition und Sprengstoffe, angesammelt und versteckt aufbewahrt. Dieses ist gerichtsbekannt und ergibt sich aus den zahlreichen Strafurteilen des Reichsgerichts, die seit dem Jahre 1930 wegen verbotenen Waffen- und Munitionsbesitzes sowie wegen Verbrechens gegen das Sprengstoffgesetz gefällt worden sind.

## III.

Im Verlauf der polizeilichen Ermittlungen, zu denen ein in der Nacht zum 25. Februar 1933 bei dem Landwirt [ ] in Unteridenthal  
von

von dem Angeklagten [ ] H[ ], dem Zeugen [ ] und dem [ ] [ ] begangener Einbruchsdiebstahl Anlaß gab, bei dem H[ ] und [ ] Waffen bei sich geführt hatten, nahm die Polizei am Vormittag des 25. Februar eine Durchsuchung des dem Angeklagten B[ ] bzw. seiner Ehefrau gehörigen Hauses in Freiburg=Haslach, [ ] und der Umgebung dieses Hauses vor, da J[ ] H[ ] mit seinen Eltern und Geschwistern bei seinem Schwager, dem Angeklagten B[ ], wohnte.

In etwa 110 m Entfernung von dem Wohnhause des B[ ] wurde auf einem Grundstück, das dem Hilfsarbeiter [ ] in Freiburg, [ ] gehört, und zwar in einer dort befindlichen Bretterhütte, deren Eigentümer der Sohn des [ ], der Maurer Max [ ] in Freiburg, [ ] ist, folgende Gegenstände gefunden und beschlagnahmt:

86 Stück scharf geladene, nicht fabriksmäßig hergestellte Sprengkörper,

1 Armeepistole 08 mit 3 Magazinen,

(diese hatte der Angeklagte H[ ] eingestandenenermaßen zum dem Diebstahl bei dem Landwirt Dilger benutzt),

205 scharfe Patronen für die Pistole 08,

193 Schuß scharfe deutsche Infanterie=Munition,

eine große Anzahl Sprengkapseln und Zündschnüre,

1 leere Eierhandgranate.

Die Armeepistole und die Munition sind Kriegsgerät im Sinne des Gesetzes vom 27. Juli 1927. Die Munition bildet ein Munitionslager im Sinne des Gesetzes vom 12. April 1928. Ob die Sachen aus Heeresbeständen oder woher sonst an die beiden Angeklagten bzw. an den weiter unten genannten Mittäter [ ] gelangt sind, war nicht aufklärbar.

Bei dem Angeklagten B[ ] wurde ferner 1 Schlüssel gefunden und beschlagnahmt, der, wie B[ ] in der Hauptverhandlung zugegeben hat, zu dem Schuppen auf dem Grundstück des [ ], in dem sich die Munition, die Waffen und die Sprengkörper befanden, gehörte.

Die Untersuchung der Sprengstoffe, der Waffen und der Munition durch den in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen und Sachverständigen Kaufmann [ ] in Freiburg, [ ], hat im einzelnen folgendes ergeben:

[ ] hat festgestellt, daß zur Füllung der Sprengkörper Sprengstoff verwandt worden ist, der, soweit die Herkunft durch Nummern von Sprengpatronen noch feststellbar war, aus Lieferungen her=  
rühr=

rührte, die er für den Bau eines Tunnels bei Freiburg gemacht hatte. Im übrigen aber konnte die Herkunft der beschlagnahmten Gegenstände nicht festgestellt werden, da der Sprengstoff zum großen Teil lose in die Sprengkörper gefüllt war. Es ist möglich, daß ein Teil des Sprengstoffes aus einem am 11. August 1932 in seinem Sprengstofflager verübten, nicht aufgeklärten, Einbruchsdiebstahl stammt.

[ ] hat als Sachverständiger sowohl die Sprengkörper als auch die Waffen und die Munition genau untersucht und ist dabei zu folgenden Ergebnissen gelangt:

Von 43 der angefertigten Sprengkörper bestehen 7 aus Granatausbläsern, Sauerstoff-Flaschen, Handgranaten und Motorradkolben, der Rest aus gußeisernen Wasserablaufrohren von ca. 20 - 25 cm Länge und 6 cm Breite. Die Ladung besteht aus einem Gemisch von Dynamit, Ammongelatine und Donarit. Die Sprengmasse ist aus den Packungen herausgenommen und lose in die Sprengkörper eingefüllt und eingepreßt. Am Verschuß ist sie mit einem Holzkeil versehen. Die hierdurch entstandene Öffnung ermöglicht die Einführung der Sprengkapseln und Zündschnur. Der Boden und der obere Verschuß der gußeisernen Röhren ist zementiert und enthält innen zum Schutz gegen Feuchtigkeit an jedem Ende noch eine Blechscheibe. In einer Zigarrenschachtel sind enthalten:

8 Schachteln, ca. 800 Stück kupferne 5 m/m Sprengkapseln,  
1 " ca. 100 " Bleiazid Sprengkapseln Nr. 8,  
10 Stück " " Nr. 8,  
fertig zum Schuß, mit Zündschnur versehen.

Ferner:

1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Ring doppelt geteerte schwarze Zündschnur, ca. 12 m lang,  
1 Gelatine=Donarit=Patrone, 50 gr,  
1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Donarit=Patrone 25 gr.

Von den zuvor beschriebenen 43 Sprengkörpern sind 5 zum Schuß fertig mit Sprengkapseln und Zündschnur versehen.

Die zweite Serie von 27 Sprengkörpern besteht aus Blechbüchsen, deren Inhalt früher Waschpolitur, Öle, Fette, Beizmittel usw. war. Die Form und Größe der Büchsen ist demgemäß sehr verschieden. Die Büchsen sind mit dem gleichen Sprengstoffgemisch gefüllt, mit dem die übrigen Sprengkörper gefüllt waren. Auch hier ist die Sprengmasse lose eingefüllt und eingepreßt, die Büchsen sind größtenteils durch aufschraubbare Deckel verschlossen. Die Deckel sind sämtlich ange-

bohrt

bohrt und die Löcher sind so groß, daß eine Sprengkapsel mit Zündschnur eingeführt werden kann. 5 der Blechbüchsen waren bereits zum Schuß fertig gemacht.

Der Sachverständige [ ] kommt schon auf Grund dieser Untersuchung zu dem Ergebnis, daß die hergestellten Sprengkörper durchaus zur Verwundung und Tötung von Menschen geeignet waren; der verwendete Sprengstoff gehöre in die Reihe der brisanten Sprengstoffe und damit in die Klasse der Dynamite. Infolge der großen Explosionsgeschwindigkeit sei bei sämtlichen Sprengkörpern mit einer außerordentlichen starken Wirkung zu rechnen.

Der Sachverständige führte weiter aus, daß die verwendeten Sprengstoffe zu besonders schwierigen Sprengungen infolge ihrer außerordentlich starken Wirkung hervorragend geeignet seien und auch zu diesem Zwecke verwendet würden, wie zum Beispiel bei Sprengungen von verhärtetem Gestein und bei Auflage-Sprengungen. Demgemäß würden sich insbesondere die Sprengkörper in den Blechbüchsen besonders zur Sprengung von Häusern, Eisenbahnschienen, Brücken, usw. eignen.

Vor allem müsse hervorgehoben werden, daß sämtliche Sprengkörper durchaus fachkundig hergestellt worden seien, so daß hieraus folge, daß die Fertigung durch einen kundigen Fachmann vorgenommen worden sei.

Der Sachverständige hat sodann bei seiner Untersuchung einige Sprengkörper zur Explosion gebracht. Das Ergebnis ist in einer kriminalpolizeilichen Meldung vom 7. März 1933 und in gutachtlichen Darlegungen des Sachverständigen [ ] vom 6. März 1933 niedergelegt. Von den Sprengkörpern selber sowie von den Wirkungen der vorgenommenen Sprengungen sind Lichtbildaufnahmen gemacht. Der Sachverständige hat das Ergebnis dieser Sprengversuche, wie folgt, vorgetragen, und die bei den Sprengungen erzielte Wirkung als furchtbar bezeichnet.

Zunächst wurde nach seinen Darlegungen ein Ausbläser zur Explosion gebracht, der frei auf dem Boden stehend in einem Umkreis von 1 m mit 4 - 5 cm starken Brettern, die in die Erde gesteckt waren, umgeben war. Die Splitter durchschlugen die Bretter mehrfach, ein Teil der Bretter wurde zerfetzt. Da der Ausbläser auf dem Boden stand, wurde nur ein Trichter von etwa 20 - 30 cm Tiefe mit einem Durchmesser von ca. 60 cm geschaffen. Der zweite Sprengkörper bestand aus einer etwa 50 cm langen Röhre, die an beiden Enden mit einer Zementlage verschlossen war. Die Splitterwirkung reichte hier mit fortgeschleuder-

ten

ten Steinen und Bretterfetzen auf ca. 200 m. An dritter Stelle wurde eine Blechbüchse, die auf Backsteinen aufgestellt worden war, zur Entladung gebracht. Die Backsteine wurden vollkommen zermahlen. Sodann gelangte eine gußeiserne Kanalisationsröhre zur Entzündung, deren Enden auszementiert waren. Hier war besonders die Splitterwirkung ganz außerordentlich, weil die Rohre in kleinste Eisenstückchen zerrissen wurden. Die stärkste Sprengwirkung hatte dann noch eine hohe Blechflasche. Das Gras wurde durch den erzeugten Luftdruck in ziemlich großem Umkreis direkt abrasiert. Die übrige Wirkung war mit der Wirkung einer 10 cm Granate mit Aufschlagzünder zu vergleichen. Die Wirkung der übrigen Sprengkörper hielt sich in dem vorgeschilderten Rahmen. Zum Schluß war ein Sprengtrichter von ca. 2 m Durchmesser und gut 1 m Tiefe vorhanden.

Danach hat der Sachverständige [ ] die von dem Angeklagten J. [ ] H. [ ] gelegentlich des Einbruchsdiebstahls bei [ ] mitgeführte Armeepistole 08 und die Munition untersucht. Übereinstimmend mit seinem Gutachten vom 25. April 1933 gelangt er zu dem Ergebnis, daß die Pistole sich in tadellos schußfertigem Zustand befinde.

Von der Pistolenmunition hat er 12 Patronen ausgesondert, die ihm minderwertig erschienen. Gleichwohl ergaben 11 Patronen ein einwandfreies Schußergebnis. Die 12. Patrone war schlecht kalibriert, d.h. ihre Hülse paßte nicht in die Patronenkammer. Sämtliche übrige Patronen waren in tadellosem Zustand. Ein Teil der Patronen war durch Abfeilen der Spitze in Dumdum-Geschosse verwandelt worden. Infolgedessen hätte der etwaige Treffer ganz erheblich schwerere Verletzungen hervorzurufen als bei den Originalpatronen. Bei der Infanteriemunition handelt es sich um SS-Patronen zum neuen Infanteriegewehr Modell 98. Die Patronen waren in gutem, gebrauchsfähigen Zustand; nur 15 Stück erschienen dem Sachverständigen weniger gebrauchsfähig. Mit diesen machte er Schußproben. Er hatte bei 13 Stück einwandfreie Schußresultate, nur 2 Stück waren Versager. Die beiden Versager untersuchte alsdann der Polizeioberinspektor [ ]. Da die Patronen verschimmelt und mit Grünspan überzogen waren und das Geschöß schwarz und verschmiert war, wollte er die Patronen säubern. Hierbei fing das Geschöß Feuer. Es stellte sich dann bei genauer Untersuchung dieser Geschosse und auch noch einem Teil anderer Geschosse heraus, und zwar durch Durchsägung derselben in Längsrichtung, daß in den Stahlmantel sogenannter „giftiger Phosphor“ eingefüllt war. Die Spitze des

Stahl=

Stahlkerns war durchbohrt und mit einem Wachspfropfen verschlossen. Etwa 55 Patronen waren derartig hergestellt. Nach Ansicht des Zeugen Kriminalkommissar Dürr handelt es sich um Flieger=Leuchtspur=Patronen aus der Kriegszeit, die aber dünner gefeilt sind, als sie ursprünglich waren, um erst beim Aufschlagen zu zünden. Die derart zurechtgemachten Geschosse hätten nach Ansicht des Zeugen [ ] und des Sachverständigen [ ] eine ganz besonders schwere Wirkung auf Menschen gehabt. Durch das Abschießen wäre der Wachspfropfen infolge der Hitze geschmolzen; der Phosphor wäre infolgedessen in Brand geraten und hätte bei Menschen starke Verbrennungen und auch Vergiftungen hervorgerufen. Die Wirkung eines solchen Geschosses wäre unbedingt tödlich gewesen.

#### IV.

In der Hauptverhandlung haben beide Angeklagte folgenden Sachverhalt zugegeben, nachdem B [ ] zunächst noch versucht hatte, seine im Vorverfahren befolgte Taktik, alles zu leugnen, fortzusetzen.

Der Angeklagte E [ ] hat den österreichischen Bundesangehörigen [ ] auf dem Arbeitsamt kennen gelernt, der früher bei dem Tunnelbau bei Freiburg beschäftigt gewesen ist, zu dem der Sachverständige [ ] Sprengstoff geliefert hat. [ ] war nach seiner Angabe Schießmeister. Gegen ihn ist wegen gegenwärtiger Sache vor dem Gericht in Wien Anklage erhoben, nachdem er nach Entdeckung des Sprengstofflagers von Freiburg geflüchtet und in Wien verhaftet worden ist.

Mager hat seine Wäsche bei Frau B [ ] waschen lassen, ist dadurch öfters ins Haus gekommen und hat sowohl mit B [ ] wie mit J [ ] H [ ] Gespräche über die Bestrebungen des Kommunismus geführt. Seit Dezember 1932 ist [ ] häufig zu B [ ] gekommen. Er brachte dann wiederholt Infanteriemunition, Pistolen und fertige Sprengkörper mit. Inzwischen hatte B [ ] von dem Eigentümer [ ] die Erlaubnis erhalten, die oben erwähnte, etwa 110 m vom Hause entfernt liegende Bretterhütte als Stall für Kaninchen zu benutzen. In diese Hütte brachten [ ] und die Angeklagten die von [ ] mitgebrachten Gegenstände, ohne daß [ ] hiervon Kenntnis hatte. Die beiden Schlüssel zu dem Schloß der Hütte befanden sich unter dem Dach auf einem Querbalken. E [ ] und H [ ] hatten je einen Schlüssel an sich genommen. [ ] hat dann weiter den Sprengstoff, die Zündkapseln und die Zündschnüre sowie Patronen und weitere Munition herbeigeschafft. Auf Veranlassung

des

des [ ] wurden dann bis in den Februar 1933 hinein etwa 30 Sprengkörper hergestellt, nachdem B [ ] und H [ ] die erforderlichen Hohlkörper herbeigeschafft hatten. Auch die so gefertigten Sprengkörper wurden dann von den drei Beteiligten in die Hütte des [ ] geschafft. An der Herstellung dieser Sprengkörper haben sich nach der Darstellung der beiden Angeklagten sie beide und [ ] wie folgt beteiligt. [ ] ließ durch H [ ] die Röhren in Stücke von bestimmter Länge zerschlagen und zersägen, die H [ ] dann am Boden mit Beton verschließen mußte. Nachdem der Beton getrocknet war, wurden von B [ ] nach Maß geschnittene Blechscheiben innen auf die Zementierung gelegt, um zu verhindern, daß die Sprengladung feucht wurde. [ ] besorgte dann die Füllung der Sprengkörper mit Sprengstoff sowie auch die Anbringung von Zündschnüren und Zündkapseln. Darauf wurde wieder eine Blechscheibe mit Öffnung für die Zündschnur von B [ ] zurechtgeschnitten und aufgelegt und auch dieses Ende von H [ ] mit Beton verschlossen, wobei die Öffnung für die Zündschnur und Zündkapsel durch Einstecken eines Stückes Holz offengehalten wurde. Die Sprengkörper wurden in der Werkstatt angefertigt, die an das Haus von B [ ] angebaut ist und dann von den drei Beteiligten in die Bretterhütte gebracht und dort ebenso wie die Munition, die Pistolen und die Zündschnur, die [ ] herbeigebracht hatte, aufbewahrt. Da B [ ] und H [ ], wie sie zugeben, je einen Schlüssel zu dieser Hütte hatten, waren sie im Mitbesitz aller dieser Gegenstände. H [ ] hat die obengenannte Armeepistole zum Einbruchsdiebstahl bei [ ] mitgenommen. Ebenso hat der Zeuge [ ] damals eine Pistole mitgenommen. Die beiden Angeklagten wollen nicht wissen, woher [ ] die Sprengkörper, die Sprengstoffe, die Zündkapseln und Zündschnüre sowie die Waffen und Munition beschafft hat. Der Einbruchsdiebstahl bei dem Zeugen [ ], der im August 1932 stattgefunden hat, konnte, wie bereits bemerkt wurde, nicht aufgeklärt werden.

V.

Beide Angeklagte haben zugegeben, daß die so hergestellten Sprengkörper, die Munition und die Schußwaffen für politische Zwecke benutzt werden sollten. In Verbindung mit der kommunistischen Einstellung, die bei B [ ] sehr ausgeprägt, bei H [ ] unter dem Einfluß von [ ] und B [ ] ebenfalls vorhanden war, bedeutet das, daß sie im Falle eines bewaffneten Aufstandes oder überhaupt bei politischen Kämpfen gegen

Eigen=

Eigentum, Gesundheit oder Leben anderer verwendet werden sollten. Des-  
sen waren sich beide Angeklagte bewußt. Im einzelnen hat die Haupt=  
verhandlung über die beabsichtigte Verwendung noch folgendes ergeben.

Nach der Aussage des Zeugen [ ] , der bei H [ ] wohnte, sind sehr  
viele Leute zu dem Angeklagten B [ ] gekommen, teils, weil er Mitglied  
des Kaninchenzüchtervereins war, teils auch wegen seiner Stellung im  
Kampfbund gegen den Faschismus. Mitte Januar 1933 hatte der Angeklag-  
te H [ ] auf dem Hofe der Wohnung B [ ]'s, wo 10 - 25 cm lange Rohr=  
stücke standen, die oben an der Öffnung zuzementiert waren, ein sol-  
ches Rohrstück in der Hand. Auf die Frage des Zeugen [ ] , was das  
eigentlich geben solle, bewegte H [ ] es mit dem Arme, so daß Stark  
daraus entnahm, die Rohrstücke sollten zu Handgranaten oder Wurfge=  
schossen hergerichtet werden. Einen Tag nach diesem Vorfall hat [ ]  
beim Betreten der Küche in der Wohnung des B [ ] diesen selbst, den  
Mitangeklagten H [ ] und den ihm damals nur mit dem Vornamen bekannten  
[ ] angetroffen. Auf dem Tisch lagen ein oder mehrere Lade=  
streifen Infanteriemunition. B [ ] habe ihm erklärt, er - [ ] -  
wisse jetzt, was hier vorgehe, [ ] solle nichts darüber sagen. [ ]  
[ ] habe darauf gesagt, wenn er je ein Wort davon sage oder sie verrate,  
so brauche er sich nur das Löchelchen da vorn anzugucken. Bei  
diesen Worten habe ihm Mager eine große Armeepistole vorgehalten und  
mit dem Finger auf die Mündung gezeigt. Im Januar 1933 habe er fer-  
ner, als er in der Dachkammer krank zu Bett gelegen habe, im Nebenraum  
mehrere Personen sprechen hören und an der Stimme den [ ] er=  
kannt sowie die beiden Angeklagten. H [ ] habe gesagt, daß im ganzen  
15 Karabiner da sein müßten. Ebenfalls im Januar 1933 sei einmal ein  
gewisser [ ] - der Schmied [ ] in Freiburg i. B. - der für  
die „Rote Hilfe“ kassierte, bei dem Angeklagten B [ ] gewesen und habe  
den H [ ] , der gerade ein Rohrstück - Kniestück - neben sich liegen ge=  
habt habe, gefragt, ob dies nicht auch gefüllt würde. Das habe H [ ]  
bejaht. [ ] habe dann nachgefragt, wieviel Stück fertig seien.  
Darauf habe H [ ] erwidert, daß es im ganzen 200 Stück oder 120 Stück  
seien. Der Zeuge [ ] , der sich dieser Vorgänge in der Hauptverhand-  
lung nicht mehr in allen Stücken genau erinnerte, hat doch auf Vorhalt  
seiner im Vorverfahren gemachten Angaben die vorstehend festgestellten  
Tatsachen als richtig bekundet. Der Angeklagte H [ ] hat ebenso wie  
B [ ] die Gespräche bestritten, insbesondere behauptet, das Gespräch  
über Karabiner habe sich auf einen Film bezogen. Diese Ausrede ist  
nicht

nicht glaubhaft. Der Angeklagte H[ ] hat im übrigen selbst angegeben, er habe einmal den [ ] gefragt, wozu die Röhren dienen sollten. [ ] habe geantwortet: zum Sprengen und Werfen.

Auch dem Zeugen [ ] ist der rege Verkehr der Mitglieder des Kampfbundes gegen den Faschismus bei dem Angeklagten B[ ] aufgefallen, insbesondere auch die häufige Anwesenheit des [ ]. [ ] war bis zum 15. Januar 1933 Mieter bei B[ ]. In der Nacht vom 24. auf 25. Dezember 1932 wurde er nachts wach durch das Anschlagen eines Hundes. Er stand auf, schaltete das Licht ein und beobachtete, daß der Angeklagte B[ ], den er an der Figur erkannt habe, sich auf dem Gelände mit einer Taschenlampe aufhielt. Am folgenden ersten Weihnachtstage hörte er, daß [ ] den B[ ] fragte, ob dieser glaube, daß [ ] heute nacht etwas bemerkt habe. J[ ] H[ ] hat die Bekundung des Zeugen [ ] bestätigt, B[ ] habe dem [ ] im Januar 1933 gekündigt.

Hinsichtlich des Angeklagten B[ ] ist schließlich noch folgendes hervorzuheben:

Als der Zeuge Kriminalsekretär [ ] ihm am 28. Februar 1933 das schon im Vorverfahren abgelegte Geständnis seines Schwagers H[ ] vorhielt, war er sehr betroffen und erklärte, daß er doch nicht mehr wie 2 Jahre Zuchthaus bekommen könne; er habe als Beschuldigter das Recht, zu leugnen. Der Zeuge hat schon damals den Eindruck gehabt, daß B[ ] mit sich kämpfte, ob er nicht ein Geständnis ablegen solle, wie er es schließlich in der Hauptverhandlung getan hat.

Die Herstellung und Verwahrung der Sprengkörper sowie die Verwahrung von Waffen geschah zu hochverräterischen Zwecken. Unerheblich ist, daß der Angeklagte H[ ] nur kurze Zeit dem Kampfbund gegen den Faschismus angehört hat. Er hat die Bestrebungen dieser kommunistischen Organisation mit seinem Schwager B[ ] weiterhin durch Ansammlung und Verwahrung der aufgeführten Gegenstände gefördert, um damit den kommunistischen Zielen, die auf einen gewaltsamen Umsturz der verfassungsmäßigen Zustände hinausliefen, zu dienen. Er war sich auch über den Verwendungszweck dieser äußerst gefährlichen Kampfmittel völlig im klaren, wie insbesondere aus seinem Verhalten gegenüber dem Zeugen [ ] hervorgeht, als dieser ihn fragte, wozu die Rohrstücke Verwendung finden sollten. Die Wurfbewegung, die er dann dem Zeugen [ ] gegenüber machte, erweist eindeutig, daß auch der Angeklagte H[ ] sich darüber im klaren und damit einverstanden war, und daß besonders die Sprengkörper im Ernstfall zu Gewalttätigkeiten benutzt.

werden sollten, um den kommunistischen Zielsetzungen zum Siege zu ver-  
helfen.

E[ ] war neben [ ] Leiter und Triebfeder des ganzen Unterneh-  
mens. Er war Ortsgruppenleiter des Kampfbundes gegen den Faschismus  
und ist noch heute fanatischer Kommunist. Seine fanatische kommuni-  
stische Gesinnung erhellt aus seinen Äußerungen während des Verfah-  
rens, aus den beschlagnahmten Briefen, die er aus der Untersuchungs-  
haft an seine Ehefrau und Kinder geschrieben hat, wie auch daraus, daß  
er sich mit [ ] eingelassen hat, der nach Angabe der beiden Angeklag-  
ten sich zum Kommunismus bekannte. Es muß angenommen werden, daß er  
mit [ ] befreundet, von ihm in seine kommunistischen Pläne einge-  
weiht und mit ihnen einverstanden war, sonst wäre nicht erklärlich,  
daß er in Kenntnis der Sachlage so lange seine Wohnung und Werkstatt,  
wie auch die ihm von [ ] überlassene Bretterhütte zur Herstellung und  
Aufbewahrung einer so großen Menge gefährlichster Sprengkörper herge-  
geben hat, die für sein eigenes Haus eine Gefahr bedeutete. Er hat  
insbesondere nach seinem Geständnis gesehen, daß eine der Flieger-  
leuchtspurpatronen in der Bearbeitung durch [ ] in seiner Werkstatt  
in Flammen aufging.

Der Angeklagte H[ ], der weit weniger intelligent ist als B[ ],  
der aber ein characterschwacher, zu Straftaten neigender Mensch ist,  
hat weniger aus eigenem Antriebe, als unter dem Einfluß seines um fast  
10 Jahre älteren Schwagers und des [ ] gehandelt.

Nach diesem Ergebnis der Hauptverhandlung sind die Angeklagten  
B[ ] und J[ ] H[ ] überführt, zu Freiburg i. B. in den Jahren 1932  
und 1933 bis zum 25. Februar 1933 zusammen mit dem österreichischen  
Bundesangehörigen [ ], Mineur, geboren am 1. November  
1895 in Innsbruck, Heimatgemeinde Dornbirn, ledig, zur Zeit in Wien  
in gerichtlicher Untersuchungshaft und wegen Verbrechens gegen §§ 5  
und 6 des österreichischen Sprengstoffgesetzes vom 27. Mai 1895 dort-  
selbst angeklagt, durch eine und dieselbe fortgesetzte Handlung

- a) das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Deut-  
schen Reiches gewaltsam zu ändern, vorbereitet,
- b) ohne die erforderliche Genehmigung der zuständigen Behörde im  
Besitze eines Munitionslagers gewesen zu sein,
- c) Kriegsgerät für inländische Verwendung aufbewahrt,
- d) Sprengstoffe angeschafft und in ihrem Besitz gehabt zu haben,  
in der Absicht, durch Anwendung derselben Gefahr für das

Eigen=

Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen entweder selbst herbeizuführen oder andere Personen zur Begehung dieses Verbrechens in den Stand zu setzen,

- Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 81 Ziff. 2, 86, 47, 73 des Strafgesetzbuchs, §§ 23, 25 des Gesetzes über Schusswaffen und Munition vom 12. April 1928 (RGBl. I S. 143), §§ 2, 3, 9 des Gesetzes über Kriegsgerät vom 27. Juli 1927 (RGBl. I S. 239), §§ 7, 11 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (RGBl. S. 61), Teil 7 § 1 der 3. Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I S. 537, 566). -

Die Straftaten, deren die beiden Angeklagten sich durch Herstellung und Aufbewahrung der Sprengkörper und der Munition und Waffen schuldig gemacht haben, sind in Tateinheit begangen. Die zu erkennende Strafe ist daher nach § 73 StGB. dem schwersten Strafgesetz zu entnehmen, nämlich dem § 7 des Sprengstoffgesetzes.

Entsprechend seiner stärkeren tatsächlichen und willensmäßigen Beteiligung mußte gegen B[ ] auf eine erheblich schwerere Strafe erkannt werden, als gegen H[ ]. B[ ] hat monatelang in seiner einsam belegenen Wohnung, der sich kaum jemand unbeobachtet nähern kann, und in der benachbarten Bretterhütte, also an einem Ort, der die Entdeckung besonders erschwerte, das Lagern einer Munitions- und Sprengstoffmenge ermöglicht, die weit über das Maß hinausging, das derartige kommunistische Waffenlager in Privatbehäusungen in der Regel haben. Er hat dadurch eine besonders große Gefahr, sowohl für den Fall eines bewaffneten Aufstandes, als auch hiervon abgesehen, überhaupt für Menschen und Eigentum geschaffen. Wenn er sich auch im einzelnen nicht bewußt gewesen sein mag, welche verheerende Wirkungen Sprengstoffe solcher Stärke im Ernstfalle, aber auch schon im Falle einer zufälligen Entzündung haben würden, so war doch schon die angesammelte Menge so groß, daß sich aus ihr allein, auch bei weniger starker Einzelwirkung, die größten Gefahren ergaben. Sein Verhalten zeigt demnach einen Grad von Rücksichtslosigkeit und, im Hinblick auf die Verwendung im politischen Kampf, von Rohheit und Brutalität, daß der Größe der Gefahr und der Niedrigkeit seiner Gesinnung nur eine schwere Strafe entsprechen kann. Eine Zuchthausstrafe von 6 Jahren erschien hier-

nach

